Kleine Anfrage

Fristen beim Familennachzug

Frage von	Landtagsabgeordneter Patrick Risch
Antwort von	Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 07. November 2018

Eine in Liechtenstein wohnhafte Staatsangehörige eines Drittstaates hat im Jahr 2014 einen Staatsangehörigen desselben Drittstaates geheiratet. Der Ehemann ist weiterhin im Drittstaat wohnhaft und Vater ihres gemeinsamen Kindes. Das Kind wurde zwei Jahre nach der Eheschliessung geboren. Aus verschiedenen Gründen ist der Ehemann nicht sofort nach Liechtenstein zu seiner Frau gezogen. Deshalb hat sie, die Ehefrau, damals auch kein Gesuch um Familiennachzug gestellt. Die Frau wollte dieses Jahr ein Gesuch um Familiennachzug für ihren Ehemann stellen. Sie hat die Auskunft erhalten, dass sie die dreijährige Frist verpasst hat und jetzt kein Gesuch mehr stellen könne. Gemäss Art. 34 Abs. 1 Ausländergesetz gilt für den Familiennachzug von Drittstaatenangehörigen eine Frist von drei Jahren. Meine Fragen:

* Was will oder wollte der Gesetzgeber mit dieser Frist bezwecken?
* Wie und wann wird ein Drittstaatangehöriger über diese Frist informiert?
* Welche Möglichkeiten bestehen für Familiennachzug nach Verstreichen der Dreijahresfrist?
* Wie kann trotz dieser Frist sichergestellt werden, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt und zusammen mit beiden Elternteilen aufwachsen kann?
* Kann in Härtefällen wie im vorliegenden Fall vom Amt oder der Regierung eine Ausnahme gesprochen werden?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Der Familiennachzug nimmt eine wesentliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem Zuzug von Ausländern ein. Die Möglichkeit, im Inland eine Familiengemeinschaft zu bilden, fördert in der Regel die Integration. Um diesen integrationspolitischen Intentionen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber bereits in Art. 32 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgehalten, dass der Familiennachzug die gleichzeitige Zusammenführung der Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers bezweckt. Sowohl mit dieser Bestimmung als auch mit den Fristen nach Art. 34 des Ausländergesetzes soll ein gestaffelter Familiennachzug vermieden und eine möglichst rasche Integration erreicht werden.

Zu Frage 2:

Bei den Fristen zum Familiennachzug handelt sich um gesetzliche Fristen, d.h. sie sind im Gesetz verankert und wurden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen und publiziert. Eine Informationspflicht hinsichtlich dieser Fristen besteht nicht. Im Bericht und Antrag Nr. 77/2008 zur Schaffung des Ausländergesetzes wurde hierzu erklärend ausgeführt: „Eine Pflicht zur Information über die Fristen in den jeweiligen Landesprachen der Ausländerinnen und Ausländer hätte zur Konsequenz, dass auch andere Fristen und Normen von einer gewissen Tragweite für Ausländerinnen und Ausländer, seien diese nun im Ausländerrecht oder in anderen Erlassen enthalten, entsprechend bekannt gemacht werden müssten. Dazu kommt, dass aufgrund der abgegebenen Informationen in verschiedenen Sprachen neue Rechtsprobleme (Vertrauensschutz) entstehen könnten oder dass jemand behaupten könnte, er sei nicht in Besitz dieser Informationen gelangt und hätte daher von der Frist keine Kenntnis erlangt.“

Zu Frage 3:

Nach Verstreichen der dreijährigen Frist besteht keine Möglichkeit mehr, ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen.

Zu Frage 4:

Art. 8 EMRK sieht unter anderem ein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens vor. Allerdings handelt es sich dabei nur um eine Mindestgarantie, d.h. es besteht kein Anspruch darauf, den geeignetsten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es den Familienangehörigen möglich und zumutbar ist, als Familie in einem anderen Staat (z.B. ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat) zu leben. Somit ist auch das Kindeswohl gewahrt.

Zu Frage 5:

Nach Art. 21 Ausländergesetz besteht die Möglichkeit von den Bewilligungsvoraussetzungen abzuweichen, um schwerwiegende persönliche Härtefälle zu vermeiden. Diese sogenannte Härtefallregelung dient der Linderung menschlicher Not und die Erteilung einer Bewilligung gestützt auf diese Bestimmung ist ein humanitärer Hoheitsakt der Regierung. Diese Ausnahmebestimmung findet allerdings keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Familiennachzug aufgrund Nichterfüllens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich ist. In Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern ist explizit festgehalten, dass Art. 21 Ausländergesetz auf den Familiennachzug keine Anwendung findet.